



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GE	Gewerbegebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

BAUGEBIET	GEPL. CEBAUDE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUND FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS FLÄCHENZAHLE	DACHNEIGUNG
GE	III	II	0,6	1,2	20° - 25°
GE	III	III	0,8	2,0	0° - 25°
GE	III	II	0,6	1,6	20° - 25°

- △ = OFFENE BAUWEISE
- A = AHORN
- B = BUCHE
- E = ERLE
- P = PAPPEL
- W = WEIDE

mind. 5 hochstämmige Bäume pro 1000 qm

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- GEHEC FAHRBAHN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**GRENZ U. FENSTERBESTAND**

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS:

- BEI 2-GESCH. HÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - MINDESTENS 10,00 M BETRAGEN WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 4,50 M NICHT UNTERSCHREITEN DARF
- BEI 3-GESCH. HÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE M BETRAGEN
- BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST
- IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG
- CARACEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN

- ZUFahrtsverbot
- UMFORMERSTATION
- SICHTDREIECK INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRSÜBERSICHT GEBEN SEIN EINE BEPFLANZUNG LAGERUNG BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80 M HOHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHFÜHREN MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GARAGEN PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- KINDERSPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.
- HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT-FREILEITUNG VORH.
- ELT-KABEL VORH.
- SOCKELHOHE OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS Z.B. m ü NN
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

STADT ENGEN ANL. FERT.  
 LANDKREIS KONSTANZ

**GRÜNORDNUNGSPLAN M.1:1000**  
 „IM TAL“

ENGEN, DEN 10.12.1980  
 FÜR DIE STADT ENGEN

BÜRGERMEISTER (SAILER)  
 STADTBAUMEISTER (SCHWEIGHÖFER)